Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

Brödermann / Rosengarten

9. Auflage 2025 ISBN 978-3-8006-7271-4 Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

5. Grundschema für Prüfung der Rom I-VO

Die zahlreichen, ineinandergreifenden Bestimmungen der Rom I-VO lassen sich in 60gendem Prüfungsschema ordnen:

Hinweis: Im Folgenden wird ein Grundschema vorgestellt, das im Normalfall für die Prüfung von nach der Rom I-VO zu beurteilenden Fragen ausreicht. Insbesondere verdeutlicht es die grundlegende Prüfungsreihenfolge der verschiedenen Kollisionsnormen. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, einzelne Aspekte aus dem im Arbeitsblock vorgestellten Detailschema zu ergänzen. Generell gilt in der Praxis: "Don't show all the pain you had." Dementsprechend erwartet auch der Prüfer vom versierten Klausurschreiber die richtige Schwerpunktsetzung. Deshalb werden als "Prüfungsschema" hier nur die wichtigsten Punkte aus der Rom I-VO zusammengefasst (ein noch detailliertes Prüfungsschema, das die nachfolgend vorgestellten Punkte vertieft, wird später unter → Rn. 421 ff. vorgestellt).

- **I.** Anwendungsbereich der Rom I-VO (Art. 1 Rom I-VO, → Rn. 385). Beachtung vorrangigen vereinheitlichten Sachrechts (→ Rn. 375)
- 418

II. Bestimmung des Vertragsstatuts nach der Rom I-VO

418a

- 1. Subjektive Anknüpfung (Rechtswahl) (Art. 3 Rom I-VO)
 - a) Wirksamkeit und Zustandekommen (Art. 3 V, 10 I Rom I-VO)
 - b) Reiner Inlands- oder Binnenmarktsachverhalt? (Art. 3 III, IV Rom I-VO)
 - c) Beschränkungen bei Beförderungs-, Verbraucher-, Versicherungs- und Individualarbeitsverträgen (Art. 5–8 Rom I-VO)
- 2. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht (objektive Anknüpfung) (Art. 4 419 Rom I-VO)

Beachte: Definition des gewöhnlichen Aufenthalts, Art. 19 Rom I-VO (→ Rn. 404)

- a) Vorrangige Sonderanknüpfung bestimmter Vertragsarten (Art. 5–8 Rom I-VO)
- b) Ansonsten: Anwendung der allgemeinen Bestimmung (Art. 4 Rom I-VO)
 - aa) Gelisteter Vertragstyp? (Art. 4 I lit. a-h Rom I-VO)
 - bb) Ansonsten: Gewöhnlicher Aufenthalt der Partei, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt (Art. 4 II Rom I-VO)
 - cc) Gegebenenfalls **Ausweichklausel** zu Abs. 1 und 2 wegen offensichtlich engerer Verbindung (Art. 4 III, 5 III Rom I-VO)
 - dd) Bei Unbestimmbarkeit nach Art. 4 II Rom I-VO: Auffangklausel zum am engsten verbundenen Recht (Art. 4 IV Rom I-VO)

3. Einschränkung durch international zwingendes Recht?

- a) Kraft Völkerrechts (→ Rn. 226 ff. (Fall 27))?
- b) International zwingendes EU-Recht (\rightarrow Rn. 245 ff. und \rightarrow Rn. 291 ff. (Fall 32))
- c) Eingriffsnormen iSv Art. 9 I Rom I-VO (→ Rn. 236)
- d) Zwingendes ausländisches Recht am Erfolgsort zur Art und Weise der Erfüllung (Art. 9 III Rom I-VO, → Rn. 238 ff.)
- 4. Ordre-public-Prüfung nach Art. 21 Rom I-VO (→ Rn. 147 ff.)
- 5. Selbstständige Anknüpfung von Teilfragen

Arbeitsblock zur Ergänzung

421 Detailhinweise zur Rom I-VO

Das vorgestellte Prüfungsschema ist gegebenenfalls fallbezogen an einzelnen Punkten zu vertiefen. Dazu wird hier das Prüfungsschema noch einmal mit mehr Einzelheiten dargestellt (die aber nur interessieren, wenn dies im Einzelfall geboten ist):

Vorüberlegung: Besinnung auf die Grundlagen der Anwendung von unionsrechtlichem IPR:

- Grundsatz der autonomen Auslegung am effet utile für die Ziele der Rom I-VO ausgerichtete Auslegung aller Begriffe (→ Rn. 55, → Rn. 61 ff.)
- Auslegungszuständigkeit des EuGH nach Art. 267 lit. a AEUV (→ Rn. 55)
- Sachnormverweisungscharakter der Verweisungen (Art. 20 Rom I-VO, → Rn. 105)
- Grundsatz der **unselbstständigen Anknüpfung** von Vorfragen (→ Rn. 134)

I. Anwendungsbereich der Rom I-VO

- 1. Vorrang von vereinheitlichtem Sachrecht (arg. Art. 1 Rom I-VO, → Rn. 276)
 - Kaufrecht: CISG
 - Transportrecht: zB CMR für den Straßenverkehr
- 2. Vorrang von völkerrechtlichem IPR (Art. 25 I Rom I-VO, \rightarrow Rn. 44)
 - Beachte Liste nach Art. 26 Rom I-VO
 - Ausnahme: Kein Vorrang von Abkommen oder Übereinkommen, denen nur EU-Mitgliedstaaten angehören (Art. 25 II Rom I-VO)
- 3. Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 1 Rom I-VO, → Rn. 385)
 - Vertragliches Schuldverhältnis im Sinne einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung der Parteien
 - Zivil- oder Handelssache
 - Verbindung zum Recht verschiedener Staaten
 - Kein Ausschluss nach Art. 1 I 2, II Rom I-VO
 - Insbesondere keine Verdrängung durch *lex specialis* § 1051 I ZPO für in einer Schiedsklausel getroffene Rechtswahl (extensive Auslegung von Art. 1 II lit. e Rom I-VO → Rn. 866)
- 4. Räumlicher Anwendungsbereich
 - Rechtsstreit vor einem mitgliedstaatlichen Gericht
 - Universelle Anwendbarkeit, daher Drittstaatenbezug unerheblich (Art. 2 Rom I-VO)
 - Kein Ausschluss nach Art. 1 IV Rom I-VO (Dänemark-Fälle, → Rn. 45, → Rn. 66)
- 5. Zeitlicher Anwendungsbereich
 - Anwendung auf ab dem 17.12.2009 abgeschlossene Verträge (Art. 28 Rom I-VO, → Rn. 385)
 - Für Altfälle gelten Art. 27 ff. EGBGB aF (→ Rn. 377)

II. Bestimmung des Vertragsstatuts nach der Rom I-VO

1. Subjektive Anknüpfung: Rechtswahl (Art. 3 Rom I-VO)

Ausdrückliche oder konkludente Rechtswahl

- a) Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahl (Art. 3 V, 10 I Rom I-VO)
 - Anknüpfung an das hypothetische Vertragsstatut

423

424

425

- Selbstständig anzuknüpfende Teilfrage/Rechtswahl als eigenständiger Verweisungsvertrag
- Gegebenenfalls Ausnahme nach Art. 10 II Rom I-VO: Möglichkeit für jede Partei, sich unter Umständen für das Nichtzustandekommen des (Rechtswahl-)Vertrages auf das an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt geltende Recht zu berufen

b) Mögliche Beschränkung der Rechtswahl

aa) Inlandssachverhalt, Art. 3 III Rom I-VO

Vorbehalt einfach zwingenden Rechts bei ausschließlichem Inlandssachverhalt (→ Rn. 254)

- bb) Binnenmarktsachverhalt, Art. 3 IV Rom I-VO
 - Vorbehalt zwingenden Unionsrechts bei ausschließlichem Binnenmarktbezug (→ Rn. 253)
- cc) Beschränkung durch Günstigkeitsprinzip (Beachtung zwingenden Rechts)
 - (1) Verbrauchervertrag, Art. 6 II 1 Rom I-VO iVm Art. 3 Rom I-VO

Beachtung zwingenden Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers, das bei objektiver Anknüpfung berufen wäre (Günstigkeitsprinzip)

(2) Individualarbeitsverträge, Art. 8 I 2 Rom I-VO iVm Art. 3 Rom I-VO

Beachtung zwingender Arbeitnehmerschutzbestimmungen am Arbeitsort, hilfsweise am Sitz der einstellenden Niederlassung, die bei objektiver Anknüpfung berufen wären

- dd) Beschränkung auf einen Kreis wählbarer Rechte
 - (1) Personenbeförderung, Art. 5 II UAbs. 2 Rom I-VO (→ Rn. 391)
 - (2) Versicherungsverträge, Art. 7 III Rom I-VO (→ Rn. 394 ff.)

2. Objektive Anknüpfung

a) Vorrangige Sonderkollisionsnormen (Art. 5–8 Rom I-VO)

Vorrangig ist nach den besonderen Bestimmungen für bestimmte Vertragstypen anzuknüpfen.

- aa) Beförderungsverträge, Art. 5 Rom I-VO (→ Rn. 391)
 - (1) Güterbeförderung, Art. 5 I Rom I-VO
 - (2) Personenbeförderung, Art. 5 II Rom I-VO
 - (3) Ausnahme: Offensichtlich engere Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung, Art. 5 III Rom I-VO
- bb) Verbraucherverträge, Art. 6 Rom I-VO (→ Rn. 392 ff.)
 - (1) Verbrauchersache, Art. 6 I Rom I-VO
 - (2) Situativer Anwendungsbereich, Art. 6 I lit. a, b Rom I-VO Ausübung (lit. a) oder Ausrichtung (lit. b) der Tätigkeit des Unternehmers auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers
 - (3) Ausnahme: Die in Art. 6 IV Rom-VO aufgezählten Verträge (insbesondere Beförderungsverträge mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen)
- cc) Versicherungsverträge, Art. 7 Rom I-VO (→ Rn. 394 ff.)
 - (1) Verträge über Großrisiken, Art. 7 II UAbs. 2 Rom I-VO

(2) Alle Versicherungsträge, die keine Großrisiken abdecken: Art. 7 III Rom I-VO

Nicht: Rückversicherungsverträge

- (3) Ausnahme: Offensichtlich engere Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung, Art. 7 II UAbs. 2 aE Rom I-VO
- dd) Individualarbeitsverträge, Art. 8 Rom I-VO (→ Rn. 397)
 - (1) Objektive Anknüpfung: Art. 8 II Rom I-VO
 - (2) Subsidiär: Art. 8 III Rom I-VO
 - (3) Ausnahme: Engere Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung, Art. 8 IV Rom I-VO
- b) Allgemeine Kollisionsnorm (Art. 4 Rom I-VO)

Sofern keine besonderen Bestimmungen anwendbar sind, ist auf die allgemeine Bestimmung zurückzugreifen.

Im Folgenden ist bei allen zitierten Normen im Rahmen der objektiven Anknüpfung gegebenenfalls die Definition des **gewöhnlichen Aufenthalts in Art. 19 Rom I-VO** zu beachten (→ Rn. 404).

- aa) Listenanknüpfung nach Vertragstypen (Art. 4 I Rom I-VO)
 - Auflistung in Art. 4 I lit. a–h Rom I-VO
 - Beispiel: Kaufverträge, Dienstleistungsverträge
- bb) Subsidiär: Anknüpfung an vertragscharakteristische Leistung (Art. 4 II Rom I-VO)
 - Sofern kein Vertragstyp nach Abs. 1 einschlägig oder
 - komplexer Vertrag mit Bezug zu mehr als einem Vertragstypen
- cc) Ausweichklausel wegen offensichtlich engerer Verbindung (Art. 4 III Rom I-VO)
 - Ausnahme zur Anknüpfung nach Art. 4 I und II Rom I-VO
 - Ergebniskorrektur
 - Insbesondere Berücksichtigung der Verbindung zu weiteren Verträgen (Erwgr. 20 Rom I-VO)
- dd) Auffangklausel zum am engsten verbundenen Recht (Art. 4 IV Rom I-VO)
 - wenn Anwendung von Art. 4 I oder II Rom I-VO nicht möglich
 - Näheprinzip
 - Insbesondere Berücksichtigung der Verbindung zu weiteren Verträgen (Erwgr. 21 Rom I-VO)
 - Beispiel: Fälle der gleichwertigen Leistung, zB Tauschgeschäft
- 3. Mögliche ergänzende Prüfung von Richtlinien-basiertem nationalen IPR (Art. 23 Rom I-VO)
 - \mathbf{z} B Art. **46b–d** EGBGB (→ Rn. 72, → Rn. 258 ff., → Rn. 411)
- 4. Anwendung von international zwingendem Recht
 - a) kraft Völkerrechts (→ Rn. 226 ff.)
 - b) international zwingendes **EU-Recht** (→ Rn. 247)
 - c) Eingriffsnormen (Art. 9 II Rom I-VO)
 - Eingriffsnormen der lex fori (schließt am Gerichtsort geltendes völkerrechtlich zwingendes Recht ein, → Rn. 237)
 - Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen am Erfüllungsort (Art. 9 III Rom I-VO, → Rn. 238 ff.)
 - 5. Ordre-public-Prüfung nach Art. 21 Rom I-VO (→ Rn. 147 ff.)
 - Ergebniskorrektur

426

427

428

428a

Parallel zu bedenken: 429

6. Sonderanknüpfung von Teilfragen, die nicht dem Vertragsstatut unterliegen

(Zum Begriff Teilfrage \rightarrow Rn. 141)

- a) Zustandekommen und Wirksamkeit des Vertrags (Art. 10 I Rom I-VO)
 - Richtet sich nach dem hypothetischen Vertragsstatut
 - Besonderheiten bei kollidierenden AGB mit Rechtswahlklauseln (→Rn, 388)
- b) Rechts-, Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit (Art. 13 Rom I-VO)
 - Eingeschränkte Möglichkeit der Berufung auf die eigene Rechts-, Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit, Art. 13 Rom I-VO (→ Rn. 342)
 - Ansonsten Anknüpfung über Art. 7 EGBGB
- c) Form (Art. 11 Rom I-VO) \rightarrow Rn. 355 ff.
 - bei nachträglicher Rechtswahl beachte Art. 3 II 2 Rom I-VO
 - Sonderregelung f
 ür die Form bei Verbrauchervertr
 ägen (Art. 11 IV Rom I-VO)
 - Sonderreglung f
 ür Vertr
 äge
 über dingliche Rechte, Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache (Art. 11 V Rom I-VO)
- d) Rechtsgeschäftlicher oder gesetzlicher Forderungsübertragung (Art. 14, 15 Rom I-VO)
- e) Gesamtschuldnerausgleich bei mehrfacher Haftung (Art. 16 Rom I-VO)
- f) Aufrechnung (Art. 17 Rom I-VO)

DIE FACTIDUCTITIANDEUNU

C. Außervertragliche Schuldverhältnisse

Das IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse wird einschließlich seiner benachbarten Bereiche (zB Direktklage gegen Versicherer, gesetzlicher Forderungsübergang, Innenausgleich bei Schuldnermehrheit, Form eines Schuldanerkenntnisses, Beweislastregeln) weitestgehend von der Rom II-VO³6 geregelt.³7 Die Rom II-VO ist Teil des im "Allgemeinen Teil" vorgestellten Systems von Kollisionsnormen, das die EU auf der Grundlage des Haager Programms des Europäischen Rats geschaffen hat (→ Rn. 31b, 61c).

Im Gegensatz zur Rom I-VO, die das Kollisionsrecht für vertragliche Schuldverhältnisse im Prinzip vollständig abdeckt, bestehen mit Blick auf außervertragliche Schuldverhältnisse in der Rom II-VO Lücken (→ Rn. 441), die im deutschen autonomen Kollisionsrecht durch Art. 38–42 EGBGB geschlossen werden. Vorrangiges völkerrechtliches IPR kommt in diesem Bereich vor deutschen Gerichten hingegen sehr selten zur Anwendung.

³⁶ Jayme/Hausmann Nr. 80.

³⁷ S. zur Rom II-VO ausführlich Martiny ZEuP 2018, 218 (240 ff.).

431 Das IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse lässt sich in das Recht der unerlaubten Handlungen, die ungerechtfertigte Bereicherung, die Geschäftsführung ohne Auftrag und – zumindest im unionsrechtlichen IPR – dem Verschulden bei Vertragsschluss gliedern.

Hinweis: Wer sich die strukturelle Beherrschung des IPR für eines dieser außervertraglichen Schuldverhältnisse erschließt, kann damit auch gut mit den anderen außervertraglichen Schuldverhältnissen umgehen.

Recht der unerlaubten Handlungen

1. Rechtsquellen

Allein für wenige Spezialbereiche besteht im Internationalen Deliktsrecht harmonisiertes Sach- und Kollisionsrecht durch internationale Übereinkommen (→ Rn. 433 f. (Arbeitsblock)). Im Übrigen gilt das unionsrechtliche IPR in der Rom II-VO innerhalb ihres Anwendungsbereichs für alle schadensbegründenden Ereignisse, die ab dem 11.1.2009 eingetreten sind (Art. 31, 32 Rom II-VO).³8 Außerhalb des Anwendungsbereichs der Rom II-VO (zB bei deliktischen Ansprüchen aus der Verletzung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte (→ Rn. 441, 455) und für vor dem 11.1.2009 begangene Delikte) greift das nationale Kollisionsrecht in Art. 40–42 EGBGB. Deklaratorisch betont das deutsche nationale Recht selbst den Vorrang der Rom II-VO in Art. 3 Nr. 1 lit. a EGBGB (ähnlich: Art. 44 EGBGB).

Arbeitsblock zur Vertiefung

- 1. Einheitliches Sachrecht: Im Deliktsrecht existiert nur wenig vereinheitlichtes Sachrecht durch internationale Übereinkommen, durch die die kollisionsrechtliche Prüfung entfällt. Insbesondere die Rechtsvereinheitlichung im Haftungsrecht ist mit Schwierigkeiten konfrontiert, da sich die Grundstruktur der Vorschriften bereits innerhalb Europas stark unterscheidet (Jansen RabelsZ 70 (2006), 732 (733 ff.)). Trotz wissenschaftlicher Bestrebungen und der Herausarbeitung der Principles of European Tort Law (PETL) konnte eine Rechtsharmonisierung auf europäischer Ebene bisher nicht erfolgen. Eine Rechtsvereinheitlichung ist dennoch auf dem Gebiet der Atomhaftung durch das von Deutschland ratifizierte Pariser Atomhaftungs-Übereinkommen³⁹ erfolgt. Im Bereich der Verletzung geistigen Eigentums (Urheber-, Marken-, Design- und Patentrecht) sind deliktische Unterlassungsansprüche im europäischen Recht weitgehend vollharmonisiert. Darüber hinaus bestehen in diesem Bereich multinationale Übereinkommen, die minimale Anforderungen für den Schutz geistigen Eigentums in nationalen Rechtssystemen festlegen (insbesondere TRIPS).
- 2. Völkerrechtliches IPR: Auch durch internationale Übereinkommen vereinheitlichtes Deliktskollisionsrecht ist selten. Zu nennen ist insbesondere das Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwen-

434

³⁸ Klargestellt durch EuGH ECLI:EU:C:2011:747 = BeckRS 2011, 81642 - Deo Antoine Homawoo/GMF Assurances SA.

³⁹ Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, des Protokolls vom 16. November 1982 und des Protokolls vom 12. Februar 2004 (BGBl. 2022 II 18).

dende Recht v. 4.5.1971 (HStVÜ)⁴⁰. Dieses Übereinkommen gilt für die Bundesrepublik bisher und wohl auch in Zukunft nicht (vgl. Wandt VersR 1990, 1301 (1301) mit Gültigkeit der Aussage auch heute noch). Es ist jedoch für einige Staaten als **loi uniforme** in Kraft getreten. Dieser Umstand hat aber keine Bedeutung für deutsche Gerichte: Art. 24 Rom II-VO sieht eine Sachnormverweisung vor und schließt damit eine Weiterverweisung auf das Recht eines HstVÜ-Vertragsstaates aus. Ein deutsches Gericht wird damit niemals das anwendbare Recht nach dem HstVÜ bestimmen müssen. Lediglich ist ein *forumshopping* (→ Rn. 700) durch das Unfallopfer in einem solchen Fall denkbar (Junker IPR § 16 Rn. 24), wenn das Unfallopfer bewusst am ausländischen Unfallort klagt, wo das HstVÜ gilt (zB in Frankreich, den Niederlanden oder Kroatien).

2. Anknüpfungsregeln der Rom II-VO

Hinweis: Im folgenden Teil liegt der Fokus der Ausführungen auf der Anknüpfung außervertraglicher Schuldverhältnisse nach der Rom II-VO. Die Kenntnisse der Strukturen des Allgemeinen Teils, die im Rahmen der Anwendung der Rom II-VO von Bedeutung sind, werden im Folgenden vorausgesetzt. Verwiesen ist insbesondere auf:

- Anwendung als loi uniforme, Art. 3 Rom II-VO → Rn. 3
- Qualifikation → Rn. 80
- Grundsatz der autonomen Auslegung (Erwgr. 11 Rom II-VO) \rightarrow Rn. 55
- Vorrang des Unionsrecht → Rn. 56 f.
- Anknüpfung von Vorfragen → Rn. 128 f.
- Beachtung zwingenden Rechts in Form von Eingriffsnormen, Art. 16 Rom II-VO → Rn. 233 ff.
- Sachnormverweisung unter Ausschluss des renvoi, Art. 24 Rom II-VO → Rn. 102 ff.
- Umgang mit Verweisung auf Mehrrechtsstaaten, Art. 25 Rom II-VO → Rn. 191 ff.
- Prüfung des ordre public, Art. 26 Rom II-VO → Rn. 147 ff.
- Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsakten, Art. 27 Rom II-VO \rightarrow Rn. 72
- Verhältnis der Rom II-VO zu bestehenden internationalen Übereinkommen, Art. 28 Rom II-VO
- Umgang mit intertemporalem Recht, Art. 32 Rom II-VO → Rn. 185 ff.

a) Anwendungsbereich

Wie auch bei der Rom I-VO (→ Rn. 385) ist bei der Rom II-VO ebenfalls im Einzelnen zu prüfen, ob der Anwendungsbereich eröffnet ist (Art. 1–3 Rom II-VO). Bei der Qualifikation bestimmter Rechtsverhältnisse als "außervertragliche Schuldverhältnisse" nach Art. 1 I 1 Rom II-VO kann auf die Definitionen des Art. 2 I Rom II-VO zurückgegriffen werden. So fallen insbesondere unerlaubte Handlungen in den Anwendungsbereich, die sich in Abgrenzung zu vertraglichen Schuldverhältnissen dadurch auszeichnen, dass eine Schadenshaftung geltend gemacht wird, die nicht auf einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung basiert.⁴¹ Art. 1 II Rom II-VO nennt

⁴⁰ Jayme/Hausmann Nr. 100 in Auszügen.

⁴¹ EuGH ECLI:EU:C:1988:459 = BeckRS 1988, 994 – Kalfelis/Schröder ua zum gleichlaufenden Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ (heute Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO) im Internationalen Zivilprozessrecht, das nach Erwgr. 7 Rom II-VO in rechtsaktübergreifender Auslegung auch Wirkung für die Rom II-VO entfaltet.

dabei besondere **Ausschlussgründe**, wie etwa außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung nach Art. 1 II lit. g Rom II-VO (\rightarrow Rn. 441).

Dänemark beteiligt sich nicht an der Anwendung der Rom II-VO (vgl. Erwgr. 40 Rom II-VO). In Fällen mit Bezug zu Dänemark oder Drittstaaten außerhalb der EU bietet sich daher ein Hinweis zur **universellen Anwendung** nach Art. 3 Rom II-VO an

b) Rechtswahl

437 Für alle außervertraglichen Schuldverhältnisse gilt im unionsrechtlichen IPR – mit gewissen Einschränkungen – der Vorrang der Parteiautonomie. Art. 14 I Rom II-VO stellt den Parteien frei zu bestimmen, welchem Recht das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll (subjektive Anknüpfung). Die Rechtswahl kann ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen ergeben und darf darüber hinaus keine Rechte Dritter berühren, Art. 14 I Rom II-VO aE. Als stillschweigende Rechtswahl wäre insbesondere eine Rechtswahl im Prozess denkbar.

Art. 14 I Rom II-VO unterscheidet dabei zwischen einer vorherigen und einer nachträglichen Rechtswahl: Während eine Rechtswahl vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses allein Parteien im kaufmännischen Verkehr treffen können (Art. 14 I lit. b Rom II-VO), ist eine nachträgliche Rechtswahl unabhängig von der kaufmännischen Tätigkeit der Parteien zulässig (Art. 14 I lit. a Rom II-VO). Ratio der Unterscheidung ist nach Erwgr. 32 S. 1 Rom II-VO der Schutz des Schwächeren. Insbesondere Verbraucher und Arbeitnehmer sollen vor einer unüberlegten vorherigen Rechtswahl geschützt werden, während die Parteien bei einer nachträglichen Rechtswahl hinreichend gewarnt sind (s. Näheres bei BeckOGK/Rühl, 1.4.2022, Rom II-VO Art. 14 Rn. 48 ff.). Art. 14 I Rom II-VO setzt diesen Schutz damit durch eine zeitliche Differenzierung um, während dieser Schutz in der Rom I-VO grundsätzlich durch die Beschränkung der wählbaren Rechte erfolgt (→ Rn. 386). Ein grundsätzlicher Ausschluss der Rechtswahl gilt für Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtsdelikte (Art. 6 IV, Art. 8 III Rom II-VO).

Eine wirksame vorherige Rechtswahl nach Art. 14 I lit. b Rom II-VO verlangt insbesondere, dass diese in Form einer "frei ausgehandelten Vereinbarung" geschlossen wird. Diskutiert wird, wie diesem Kriterium vor dem Hintergrund einer Rechtswahl in AGB begegnet werden sollte. Die hM entnimmt dem Wortlaut, dass eine Rechtswahl in AGB nach Art. 14 I lit. b Rom II-VO ausgeschlossen ist (Mankowski IPRax 2010, 389 (400) mwN). Andere halten dem entgegen, dass Art. 14 II 2 Rom II-VO eine stillschweigende Rechtswahl erlaubt, die ohnehin nicht "ausgehandelt" wird. Zum anderen führt die Möglichkeit der akzessorischen Anknüpfung an einen Vertrag nach Art. 4 III 2 Rom II-VO, für den eine Rechtswahl in AGB wirksam getroffen werden kann, ein "echtes Aushandelnserfordernis" ad absurdum (MüKoBGB/Junker Rom II-VO Art. 14 Rn. 35).

438 Die Rechtswahlfreiheit der Parteien – gewährleistet durch den Grundsatz der Parteiautonomie – wird außerdem bei Inlands- und Binnenmarktfällen eingeschränkt. Nach Art. 14 II Rom II-VO kommen trotz Wahl eines anderen staatlichen Rechts die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staats zur Anwendung, in dem alle Sach-